

SATZUNG
über den Wochenmarkt der Gemeinde Rosendahl
(Wochenmarktsatzung)
vom 18. Januar 1983
(einschließlich Euroanpassungssatzung vom 31. Oktober 2001)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 594, SGV. NW 2023) wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Rosendahl vom 13. Januar 1983 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung, der von der Gemeinde Rosendahl veranstaltet wird.

§ 2
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Rosendahl betreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 3
Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Der Gemeindedirektor als örtliche Ordnungsbehörde setzt den Wochenmarkt durch Verfügung fest. Die Festsetzungsverfügung bestimmt den Marktplatz, den Markttag und die Öffnungszeiten. Sie ist als Anhang dieser Satzung beigelegt.
- (2) Soweit aus besonderem Anlass vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz abweichend von der Festsetzung festgelegt werden, wird dieses öffentlich bekannt gemacht.

§ 4
Waren

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Rosendahl dürfen grundsätzlich nur die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Waren feilgehalten werden, es sei denn, dass aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung auch Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden dürfen.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens drei Tage vor dem Wochenmarkt bei der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden.

- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 5 Zutritt

Die Ordnungsbehörde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt je nach Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten und verkauft werden. Dabei dürfen Markierungen nicht überschritten werden.
- (2) Die Ordnungsbehörde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung eines Standplatzes wird für einen befristeten Zeitraum (begrenzte Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) durch die Ordnungsbehörde vorgenommen.
- (3) Die begrenzte Dauererlaubnis ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Der Bescheid hierüber ergeht ebenfalls schriftlich.
- (4) Soweit eine erteilte Erlaubnis bis ½ Stunde nach Beginn der Verkaufszeit des jeweiligen Markttagess nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann die Ordnungsbehörde Tageserlaubnisse für diesen Standplatz erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (6) Für die Benutzung des zugewiesenen Standplatzes hat der Markthändler vor Inanspruchnahme des Standplatzes rechtzeitig Marktstandsgebühren nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandgeld der Gemeinde Rosendahl in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (7) Die Ordnungsbehörde kann aus marktbetrieblichen Gründen, insbesondere zur Ordnung des Marktverkehrs, einen Wechsel des Marktstandplatzes anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

- (8) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (9) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise auch vorübergehend für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beschäftigte oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandgeld der Gemeinde Rosendahl zu entrichtende Marktstandgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Ordnungsbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Ein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Marktstandgebühren besteht nicht.

§ 7

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Verkaufsstellen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten. Betriebsgegenstände und Waren müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein, andernfalls können sie auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Zum Marktverkehr nicht zugelassene Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben, gemessen ab Straßenoberfläche. Sie dürfen die zugewiesene Grundfläche nach der Verkaufsseite hin um nicht mehr als 60 cm überragen.

- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Standoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen üblichen Rahmen gestattet und auch nur dann, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen sind für den reibungslosen Marktverkehr von Leergut, Waren und sonstigen Geräten freizuhalten.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Ordnungsbehörde, ferner die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.
- (2) Jeder hat sich auf dem Marktplatz so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass Personen oder Sachen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist während der Verkaufszeit insbesondere unzulässig
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Waren laut auszurufen, anzupreisen oder öffentlich zu versteigern,
 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 4. sperrige Gegenstände zu befördern,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,
 6. Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen, ausgenommen sind Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 7. den Marktplatz mit Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle, zu befahren. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge dürfen nicht mitgeführt werden.

- (4) Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Warenverkehr

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen. Sie dürfen nur mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen und zerteilt sowie in gesundheitlich einwandfreiem Material verpackt werden.
Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygiene-Verordnung, für Back- und Konditoreiwaren die Vorschriften der Back- und Konditoreiwaren-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Sauberkeit auf dem Markt

- (1) Alle Personen haben auf dem Markt auf größte Reinlichkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Straßen- und Grünflächen ist verboten.
Hierzu gehört insbesondere das Wegwerfen von Abfällen, Papier, Zigaretenschachteln und Packmaterial. Ferner haben die Marktbesicker und ihre Gehilfen zu verhindern, dass das für Früchte und sonstige Waren verwendete Papier vom Winde weggeweht wird. Das beim Auspacken anfallende Papier ist in leeren Gebinden oder Kisten zu verstauen.
- (2) Jeder Marktbesicker ist für die Sauberkeit und Reinlichkeit seines Platzes verantwortlich.
- (3) Jedes Einbringen von Abfällen und verdorbenen Waren in den Marktbereich ist untersagt. Während des Marktgeschehens innerhalb der Standplätze anfallender Kehricht und Abfall ist in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder beeinträchtigt werden können. Nach Abschluss der Verkaufszeit sind Abfälle und Verpackungsmaterial vom Marktbesicker ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur dann, wenn diese auf einem Verschulden ihrer Bediensteten beruhen.
- (2) Für Schäden, die durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen oder das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb oder die Ausübung des Marktgewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal des Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber des Standes gesamtschuldnerisch.
- (3) Jeder Standinhaber hat eine für den Umfang seines Marktgeschäftes ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Ordnungsbehörde nachzuweisen.

§ 13 Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung des Wochenmarktes nicht beeinträchtigt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über
 - a) den Handel mit lebenden Kleintieren (§ 4 Abs. 2),
 - b) den Handel mit Pilzen (§ 4 Abs. 3),
 - c) den Zutritt (§ 5),
 - d) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz (§ 6 Abs. 1),
 - e) den Wechsel des Marktplatzstandes (§ 6 Abs. 5),
 - f) die sofortige Räumung des Standplatzes (§ 6 Abs. 9),
 - g) den Auf- und Abbau (§ 7),
 - h) die Verkaufseinrichtungen (§ 8 Abs. 1 bis 4),
 - i) die Plakate und die Werbung (§ 8 Abs. 6),
 - j) das Abstellen in den Gängen (§ 8 Abs. 7),
 - k) das Verhalten auf dem Wochenmarkt (§ 9),
 - l) den Warenverkehr (§ 10),
 - m) die Sauberhaltung (§ 11 Abs. 1 bis 3)verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Diese Fassung der Satzung ist am 01. Januar 2002 in Kraft getreten.